KWF »Stabilisierungsfonds«

Instrument: »Stabilisierungskapital – Bonus«



Zielsetzung

→ Anreize für (vorzeitige) Wachstums- und | oder Entwicklungsprojekte (in den Jahren 2020 und 2021) schaffen

Wer wird gefördert?

- → Förderungswerber sind natürliche oder nicht natürliche Personen, welche in den nachfolgenden KWF-Programmen gefördert werden können:
- »Kleinunternehmerzuschuss«
- »Internationalisierungsförderung für KMU«
- »Investitionsförderungen«
- »Forschung, Entwicklung und Innovation«
- → Für Projekte im Rahmen von zeitlich limitierten und themenspezifischen Ausschreibungen | Programmen sowie bei Projekten mit überbetrieblichem Charakter oder mit wesentlicher wirtschaftspolitischer Bedeutung für den Standort Kärnten kann das gegenständliche KWF-Zusatzprogramm »Stabilisierungskapital – Bonus« ebenfalls zur Anwendung gelangen.

Was wird gefördert?

- → Eine Förderung nach dem gegenständlichen KWF-Zusatzprogramm ist nur dann möglich, wenn für das Projekt im Rahmen neben genannter KWF-Programme (siehe Punkt »Wer wird gefördert?«) eine Förderung gewährt wird.
- → Die förderbaren bzw. nicht förderbaren Kosten richten sich nach dem jeweils anzuwendenden KWF-Programm, wobei im gegenständlichen KWF-Zusatzprogramm ausschließlich die Anschaffung neuer Wirtschaftsgüter unterstützt wird.
- → Projektkosten, die bis zum 31. Dezember 2021 bezahlt werden, werden innerhalb dieses KWF-Zusatzprogramms anerkannt. Das genehmigte Projektvorhaben muss zu diesem Zeitpunkt nicht abgeschlossen sein.

Art und Ausmaß der Förderung

- → Die Förderung erfolgt durch die Gewährung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses zusätzlich zu den festgelegten Förderungen in den nachfolgenden KWF-Programmen.
- → Die zusätzliche Förderung beträgt:

»Kleinunternehmerzuschuss« max. 10%

»Internationalisierungsförderung für KMU«

max. 10 %

max. 15%

»Investitionsförderungen«

max. 10% »Forschung, Entwicklung

und Innovation« → Die zusätzliche Förderung unter diesem KWF-Zusatzprogramm beträgt

maximal 500.000,- EUR.

→ Die maximal zulässigen Beihilfenintensitäten laut EU-Beihilfenrecht sind jedenfalls einzuhalten.

Beispiel 1

- → Tischlerbetrieb (15 Mitarbeiterinnen|Mitarbeiter)
- → Projekt: »Investition in neue Produktionsanlagen«
- → Förderbare Projektkosten von 300.000,- EUR
- → Projektumsetzung bis 31. Dezember 2021 (= Bezahlung der letzten Rechnung)

KWF-Programm »Investitionsförderungen«: 7,5% KWF-Zusatzprogramm »Bonus«: 10,0% KWF-Gesamtförderung: 17,5%

(zzgl. Bundesförderungen)

Beispiel 2

- → Handelsbetrieb (5 Mitarbeiterinnen | Mitarbeiter)
- → Projekt: »Erstellung fremd- und mehrsprachiger Website«
- → Förderbare Projektkosten von EUR 5.000,--
- → Projektumsetzung bis 31.Dezember 2021 (= Bezahlung der letzten Rechnung)

KWF-Programm

»Internationalisierungsförderung für KMU«: 50% KWF-Zusatzprogramm »Bonus«: 10% KWF-Gesamtförderung: 60%

Beispiel 3

- → Handelsbetrieb (5 Mitarbeiterinnen | Mitarbeiter)
- → Projekt: »Anschaffung neue Büro- und Geschäftsausstattung«
- → Förderbare Projektkosten von 100.000,- EUR
- → Projektumsetzung z.B. 30. Juni 2022 (= Bezahlung der letzten Rechnung)

Da der Projektzeitraum über den 31. Dezember 2021 hinausgeht, können im Zuge des gegenständlichen Zusatzprogramms jene **Projektkosten berücksichtigt** werden, **welche bis 31. Dezember 2021 nachweislich bezahlt** wurden. Jene Projektkosten die nach dem 31. Dezember2021 bezahlt werden, werden im gegenständlichen KWF-Zusatzprogramm nicht berücksichtigt.

Antrags- und Förderungsabwicklung

→ Die Antragstellung und Förderungsabwicklung zu diesem KWF-Zusatzprogramm erfolgt im Rahmen und nach den Voraussetzungen der Antragstellung und Förderungsabwicklung des jeweiligen anzuwendenden KWF-Programms. Die Stellung eines eigenen Förderungsantrags zu diesem KWF-Zusatzprogramm ist nicht erforderlich.

Laufzeit

→ Dieses KWF-Zusatzprogramm tritt rückwirkend mit 01. März 2020 in Kraft und ist bis 30. Juni 2021 beziehungsweise für Regionalbeihilfen bis 31. Dezember 2020 befristet (= spätester Zeitpunkt für die Gewährung der Förderung).

Weiterführende Informationen

www.kwf.at

KWF Kärntner Wirtschaftsförderungs Fonds

Völkermarkter Ring 21–23 9020 Klagenfurt am Wörthersee Allgemeine Anfragen Telefon +43.463.55 800-0 office@kwf.at|www.kwf.at

Hinweis

Diese Kurzinformation beschreibt lediglich die wesentlichen Voraussetzungen einer Förderung. Eine Beurteilung der konkreten Fördermöglichkeiten für Ihr Projektvorhaben erhalten Sie bei den Expertinnen und Experten des KWF.